

Anfrage der AfD-Fraktion: LNG-Terminal Stade

Sehr geehrter Herr Julitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 24.10.2022 zum geplanten LNG-Terminal in Stade, die ich wie folgt beantworte.

1. Ist bis zur Fertigstellung des LNG-Terminals ebenfalls ein schwimmendes Terminal vorgesehen?

Ja. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die FSRU (Floating Storage and Regasification Unit) befindet sich in Vorbereitung. Verfahrensführende Behörde ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in Lüneburg. Eine Inbetriebnahme der FSRU ist für Ende 2023 geplant.

2. Wenn ja, ist der Löschprozess der Tanker mit dem verflüssigten Gas (LNG) identisch mit dem der Höegh Esperanza?

Bisher liegen keine Antragsunterlagen vor. Der Prozess wird voraussichtlich ähnlich ablaufen wie in Wilhelmshaven. Details, etwa zum Einsatz von Chlor bei der Regasifizierung sind noch nicht bekannt.

3. Welche Untersuchungen und Analysen werden im Umweltverträglichkeitsgutachten durch das LNG-Beschleunigungsgesetz eingeschränkt?

Abweichend von § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 das UVPG nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 nicht anzuwenden, da damit ein wesentlicher Beitrag vorliegt, die Gasversorgung zu gewährleisten. Darüber hinaus kann abweichend vom Bundesnaturschutzgesetz die Eingriffsregelung bis zu zwei Jahre nach Erteilung des Zulassungsbescheids abgearbeitet und der entsprechende Ausgleich umgesetzt werden.

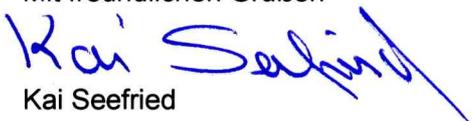
4. Gibt es unterschiedliche Richtwerte zwischen Biotop Elbe und dem Weltkulturerbe Wattenmeer?

Beim Landkreis Stade liegen keine Kenntnisse über Richtwerte im Nationalpark Wattenmeer vor. Für den Bau der Hafenerweiterung im Zuge des LNG-Terminals wurde eine umfangreiche FFH-Prüfung vorgelegt. Der normale Hafenbetrieb ist freigestellt.

5. Wer haftet für auftretende Umweltschäden, der Betreiber des Terminals, der Gesetzgeber, die Genehmigungsbehörde oder der Grundstückseigentümer?

Für Umweltschäden haftet der Verursacher.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Seefried
Landrat